

Aufgelegt, aber richtig – Teil 4

Der Wettbewerb Luftpistole Aufgelegt

Zum Abschluss dieser Serie möchte ich noch kurz auf den Wettbewerb „Luftpistole Aufgelegt“ eingehen. Vorausgehend ist klarzustellen, dass es derzeit noch kein in der Sportordnung niedergeschriebenes Regelwerk und auch keine Wettbewerbe im Deutschen Schützenbund gibt. So kann die hier beschriebene Vorgehensweise nur für den Bereich unseres Bayerischen Sportschützenbundes betrachtet werden. Außerdem sind diese Ausführungen kein „endgültiges“ Regelwerk. Ich erwarte allerdings keine allzugroßen Veränderungen, da wir ja seit Jahren verschiedene Anschlagsarten getestet haben und nun zu dem Schluss gekommen sind, mit dieser „Wettkampfordnung“ eine vernünftige Lösung anbieten zu können.

Wie bei allen Wettbewerben liegt auch diesen Ausführungen die Sportordnung mit ihrem Teil 0 und der Regel 9 zu Grunde. Speziell gilt bei diesem Wettbewerb aber auch der Teil 2 – Pistole – der Sportordnung.

Gehen wir davon aus, dass wir mit der normalen, handelsüblichen Luftpistole auch den älteren Pistolenschützen ein Betätigungsfeld geben wollen. Deshalb kann keine besondere Pistole oder Auflage Verwendung finden. Grundlage für das Aufgelegtsschießen sind also alle handelsüblichen Luftpistolen und Auflagen, wie wir sie von den Gewehrwettbewerben kennen. Die Luftpistole wird mit dem Griff der Pistole auf dem Rundstück des Auflagebockes aufgesetzt. Damit keine Sonderformen von Griffen erforderlich werden, ist im Regelwerk vorgesehen:

B1.1.1 Schäftung

- Spezielle Ausfräsungen für die Auflage auf dem Auflagebock usw. sind am Griff nicht gestattet.

Hierzu einige Anmerkungen:

Die getestete Anschlagsart, bei der die Hand am Knöchel

aufgelegt wird, hat sich aus anatomischen Gründen als nicht erfolgreich erwiesen (Drohende Überbelastung des Muskelapparates).

Deshalb steht nun der/die Schütze/-in wie beim Freihand-Wettbewerb „Luftpistole“ am Stand. Der Anschlag wird einarmig ausgeführt, die zweite Hand verbleibt in der Hosentasche, im Gürtelbereich oder ähnlich. Wichtig ist, dass die Haltehand keine Verbindung mit dem Auflagebock eingeht.

B1.2 Anschlag

- B1.2.1 Kein Körperteil darf die Auflage berühren.
- B1.2.2 Die Pistole darf nur auf dem Pistolengriff aufgelegt, aber nicht seitlich angelehnt werden.
- B1.2.3 Die Zuhilfenahme sonstiger Stützen bzw. das Anlehnen von Körper oder Körperteilen ist nicht gestattet.
- B1.2.4 Zwischen Hand und Auflage muss ein deutlich sichtbarer Abstand sein.

Das Laden der Waffe darf, wie auch im Gewehrbereich, auf dem Auflagebock erfolgen. Dieses wird sicherlich nicht so einfach sein wie beim Gewehr, aus diesem Grund sieht der Regelentwurf vor, dass die Waffe im Regelfall wie beim normalen Luftpistolenschießen geladen wird.

B1.5.1 Laden

- B1.5.1.1 Das Geschoss darf nur eingeführt werden, wenn der Lauf der Waffe in Richtung Kugelfang zeigt.
- B1.5.1.2 Sollte eine Luftpistole verwendet werden, die diesen Ladevorgang konstruktionsbedingt nicht zulässt, so darf auch eine andere, sichere Ladeweise angewendet werden. Die jeweilige Schießleitung ist vor dem Schießen entsprechend zu informieren.

FAHNENSTICKEREI

A. JÄSCHKE
C. ZWISLSPERGER GBR



MEISTERBETRIEB für

- Vereinsfahnen, Standarten
- Vereinszubehör
- Kirchenfahnen, Paramenten
- Automatenstickerei
(für z. B. Abzeichen, Berufskleidung, Sportswear)

Staatl. anerkannte Fachwerkstatt für Textilrestauration + Konservierung

E-Mail: info@fahnen-jaeschke.de – Internet: www.fahnen-jaeschke.de
Garchingener Straße 28, D - 84549 Engelsberg – Telefon 0049/(0)8634/8008, Fax 0049/(0)8634/5573



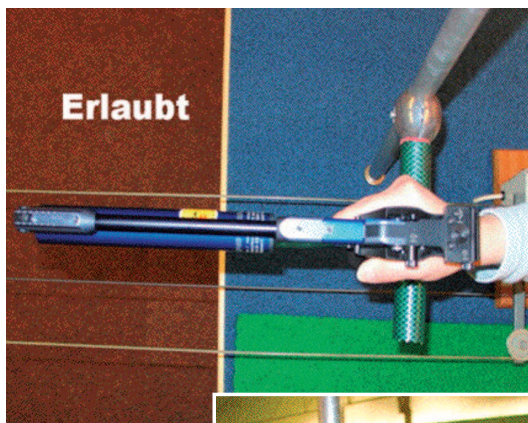
OFFIZIELLES SPORT

Die folgenden Bilder zeigen erlaubte und nicht erlaubte Anschläge und Griffe.

Mit diesem Beitrag endet die Serie „Aufgelegt – aber richtig“. Ich hoffe, dass ich mit diesen Ausführungen etwas mehr Klarheit über die Grundlagen beim Aufgelegtschie-

ßen in die Vereine gebracht habe, damit der Spaß und die Freude auch bei den Aufgelegtschützen nicht zu kurz kommt.

Gerhard Furnier 1. Landessportleiter Bayern.



Hinweise zur Erstellung von Bedürfnisbescheinigungen zum Waffenerwerb

Wir weisen an dieser Stelle aus gegebenem Anlass wieder einmal darauf hin, dass das für den Erwerb einer genehmigungspflichtigen Waffe erforderliche Formular „Bestätigung des anerkannten Dachverbandes“ (Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe) vollständig ausgefüllt, unterschrieben und vom Verein gestempelt eingereicht werden muss. Ein besonderes Augenmerk bitten wir auf den Nachweis der „Sportschützeneigenschaften“ zu richten. Leider erreichen uns in letzter Zeit vermehrt Nachweise ohne Datum, ohne Name des Mitgliedes usw. Wir benötigen aber zur Bearbeitung des Antrags die Angabe der Sportordnungsnummer dringend. Im Nachweis der „Sportschützeneigenschaften“ ist festgelegt, dass Mitglieder über einen Zeitraum von zwölf Monaten hinweg regelmäßig verteilt mindestens 18 Mal nach den Regeln der Sportordnung bzw. der Schießordnung des BSSB dem Schießsport nachgegangen sind.

Ferner ist mit der Abgabe der Vordrucke die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,- Euro auf das Konto mit der Kontonummer 655 864 865, BLZ 700 202 70 bei der HypoVereinsbank unter Angabe der Schützenausweisnummer und des Namens des Antragstellers zu überweisen.

Bitte verwenden Sie nur die gültigen Vordrucke. Diese finden Sie im Internet unter www.bssb.de – Wafferecht.

Durch eine ordnungsgemäße Einreichung ersparen Sie uns viel Arbeit, Zeit und Geld für Rückfragen, und Sie erhalten Ihre Bescheinigung sehr schnell zurück.

Gerhard Furnier, 1. Landessportleiter